

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Berlin Heart GmbH, Wiesenweg 10, 12247 Berlin  
Gültig ab 15. September 2013

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
- 1.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Berlin Heart GmbH ("Berlin Heart") und dem Lieferanten ("Lieferant") hinsichtlich der von Berlin Heart bei diesem bestellten Produkte („Produkte“) oder sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer im vorstehenden Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die Anwendbarkeit zusätzlicher, von Berlin Heart gestellter Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 1.2 Von den hier aufgeführten AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, Berlin Heart hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Berlin Heart in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt. Berlin Heart hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den AEB widerspricht.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2. Vertragsschluss, Prüfungsobliegenheiten, Leistungsänderungen**
- 2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot für die Dauer von vier Wochen nach Zugang bei Berlin Heart gebunden, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Frist rechtfertigen (z.B. wenn eine umfassende Prüfung des Angebots erforderlich ist) oder die Parteien anderes vereinbart haben.
- 2.2 Bestellungen sind für Berlin Heart nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Lieferanten unverändert bestätigt worden sind. Jegliche wesentlichen oder unwesentlichen Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen müssen Berlin Heart angezeigt werden und bedürfen ihrer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich exakt an die Spezifikation und den Wortlaut der Bestellung sowie an die zugrundeliegenden Unterlagen zu halten. Berlin Heart behält sich vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn ihr die vorgenannte Bestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen zugeht.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vor Anfertigung der Produkte bzw. Erbringung seiner Leistung auf ihre sachliche Richtigkeit und Funktionsfähigkeit in Bezug auf die ihm mitgeteilte Verwendung zu prüfen. Er hat Berlin Heart auf diesbezüglich mögliche Unsicherheiten und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen unverzüglich in Textform hinzuweisen. Änderungen, die der Lieferant ohne vorherige Zustimmung von Berlin Heart durchführt, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant Berlin Heart etwaige Unsicherheiten nicht mitteilt.
- 2.4 Durch Berlin Hearts Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen wird die Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungshandlungen von Berlin Heart.
- 2.5 Bei Werk- und Dienstleistungen ist Berlin Heart bis zur vollständigen Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten berechtigt, Leistungsänderungen zu verlangen. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung steht dem Lieferanten nur zu, wenn ihm durch die geänderte Leistung Mehrkosten entstehen. Der Lieferant wird unverzüglich zu dem Änderungsverlangen qualifiziert Stellung nehmen und ein Angebot erstellen, das mindestens nachvollziehbare Aussagen enthält zu (i) Vorliegen einer Leistungsänderung, (ii) Beschreibung der funktionalen Änderungen aus Sicht des Lieferanten, (iii) erwarteten Auswirkungen auf Leistungsspezifikationen, Gesamtwerk und vereinbarten Zeitplänen, (iv) Kosten für die Umsetzung des Änderungs- oder Ergänzungswunsches, (v) ggf. geeigneten Alternativen für die Realisierung des Änderungsverlangens, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens vom Lieferanten nicht durchgeführt werden kann. Nimmt Berlin Heart das Angebot innerhalb von 14 Tagen ab Zugang an, so gilt der Vertrag als geändert. Andernfalls gilt das Angebot als abgelehnt und der Vertrag ist nach der ursprünglich vereinbarten Leistung fortzusetzen.
- 2.6 Der Lieferant ist zum Einsatz von Unterauftragnehmern nur nach vorheriger Zustimmung von Berlin Heart berechtigt, die aber nicht unbillig verweigert wird.
- 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung**
- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Auch Preiserhöhungsvorbehalte des Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Berlin Heart. Der Preis schließt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten geschuldeten Leistung ein. Er versteht sich unbeschadet abweichender Bestimmungen zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich handelsüblicher Verpackung, ein. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.3 Rechnungen können von Berlin Heart nur dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten und den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung entsprechen.
- 3.4 Berlin Heart zahlt nach vollständiger Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Lieferanten (bei Werkleistungen nicht vor Abnahme) und Zugang einer den Anforderungen der Ziff. 3.3 entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Vor Ablauf dieser Frist werden Rechnungen nicht zur Zahlung fällig.
- 3.5 Alle Zahlungen durch Berlin Heart erfolgen unter Vorbehalt der Rechte, insbesondere wegen mangelhafter Lieferung bzw. Leistung. Soweit dem Lieferanten bei Fälligkeit Mängel mitgeteilt und trotz angemessener Fristsetzung nicht behoben sind, ist Berlin Heart berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Die Rechte von Berlin Heart nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Insbesondere steht Berlin Heart uneingeschränkt das Recht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten zu.
- 3.6 Gegen Berlin Heart gerichtete Forderungen können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354a HGB bleibt unberührt. Gegen

Forderungen von Berlin Heart kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

- 3.7 Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen diesen nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

#### **4. Lieferzeit, Lieferverzug**

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Berlin Heart.

- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Berlin Heart unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung erfolgen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich auch bei höherer Gewalt nicht auf das Hindernis berufen, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

- 4.3 Bei Lieferverzug ist Berlin Heart berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5% des Bestellpreises pro vollendete Woche zu verlangen (jedoch nicht mehr als insgesamt 5% hiervon), es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist Berlin Heart berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der gezahlte pauschalierte Verzugsschaden anzurechnen ist.

#### **5. Gefahrenübergang, Dokumente**

- 5.1 Bis zum Eintreffen der Produkte bei Berlin Heart oder dem sonst von Berlin Heart benannten Empfänger trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

- 5.2 Lieferscheine sind stets zusammen mit dem Produkt zu versenden. Die Dokumente sind mit detaillierten Bestelldaten zu versehen. Kosten infolge falscher oder fehlender Daten trägt der Lieferant.

- 5.3 Für den Fall, dass Berlin Heart vom Lieferanten die Vorlage von Materialprüfungsattesten verlangt, hat der Lieferant diese ohne weitere Aufforderung und auf eigene Kosten an Berlin Heart zu übersenden.

#### **6. Gewährleistung, Mängeluntersuchung, Qualitätskontrolle, Rückgriff, Verjährung**

- 6.1 Der Lieferant hat Produkte Berlin Heart frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er haftet hierfür vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AEB nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass Berlin Heart medizinische Produkte zur Unterstützung der menschlichen Herztätigkeit herstellt und vertreibt, was hohe Qualitäts-, Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen auch an den Lieferanten und seine Leistungen stellt. Der Lieferant leistet daher Gewähr dafür, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Vorgaben sowie der vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

- 6.3 Berlin Heart wird das Produkt innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen und gegebenenfalls rügen; Mängelrügen nach § 377 HGB gelten in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Anlieferung bzw. bei verdeckten Mängeln nach Entdeckung, per Telefax, Brief, E-Mail oder telefonisch zugehen. Je nach den Umständen des

Einzelfalls können auch Mängelrügen zu einem späteren Zeitpunkt noch rechtzeitig sein.

- 6.4 Die Entgegennahme der Produkte durch Berlin Heart (Übergabe im Sinne von §§ 446, 651 BGB) erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

- 6.5 Auf Verlangen von Berlin Heart ist der Lieferant verpflichtet, an Berlin Heart erfüllungshalber sämtliche Ansprüche abzutreten, die ihm wegen oder im Zusammenhang mit einem Mangel am gelieferten Produkt gegen etwaige Unterlieferanten oder sonstige Dritte zustehen. In diesem Fall hat er Berlin Heart alle zur Geltendmachung solcher Ansprüche erforderlichen Dokumente zu übergeben.

- 6.6 Vertragliche Gewährleistungsansprüche von Berlin Heart gegenüber dem Lieferanten verjähren abweichend von den gesetzlichen Regelungen drei Jahre nach Übergabe bzw. Abnahme des Produkts. Die Verjährung sonstiger, insbesondere deliktischer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

- 6.7 Berlin Heart ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung gegenüber dem Lieferanten zur Ausführungs- und Qualitätskontrolle Beauftragte in das Werk des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten während der jeweiligen Betriebszeit zu entsenden. Unterlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu informieren. Zur Prüfung erforderliche Mittel, Materialien und Hilfskräfte sind vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei einer vereinbarten Vorprüfung festgestellte Abweichungen von der vereinbarten Leistung sind vom Lieferanten mit eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu beseitigen. Die vereinbarten Liefertermine sind auch in einem solchen Fall einzuhalten. Die Prüfung durch Berlin Heart vor Übergabe des Produkts entbindet den Lieferanten weder von seinen Gewährleistungsverpflichtungen, noch von der Gefahrtragung nach Ziff. 5.1. dieser AEB. Vorschläge und Hinweise der Beauftragten von Berlin Heart im Rahmen von Fertigungskontrollen und Vorprüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages.

#### **7. Rückruf, Produkthaftung, Versicherungsschutz**

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Berlin Heart alle etwaigen Aufwendungen für durchgeführte Rückrufaktionen zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die der Rückrufaktion zugrunde liegende Leistungsstörung nicht zu vertreten. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufaktionen wird der Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichtet. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 7.2 Ziff. 7.1 gilt entsprechend, soweit Schäden auf Leistungsstörungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.

- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von Berlin Heart eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu abzuschließen, nach Abschluss aufrecht zu erhalten und jederzeit auf Verlangen schriftlich durch Vorlage der Police und Zahlungsbelege nachzuweisen. Berlin Heart behält es sich vor, im Einzelfall den Abschluss einer solchen Versicherung mit einer bestimmten Mindestdeckungssumme zu verlangen. Die Möglichkeit von Berlin Heart, einen die Deckungssumme übersteigenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

#### **8. Schutz- und Nutzungsrechte**

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine Patente, Lizenzen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im In- und Ausland entgegenstehen bzw. durch eine solche verletzt werden.

- 8.2 Für den Fall, dass Berlin Heart wegen einer Verletzung der in Ziff. 8.1. bezeichneten Art von einem Dritten in Anspruch genommen werden sollte, gilt insbesondere Ziff. 11. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Soweit urheberrechtlich geschützte Werke Gegenstand der Leistungen des Lieferanten sind, räumt er Berlin Heart das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und unbefristete Nutzungsrecht an sämtlichen dieser Werke ein. Die Nutzungsrechte werden für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt. Die vorstehende Einräumung ist durch die Vergütung abgedeckt. §§ 32a-32c UrhG bleiben hiervon unberührt.
- 9. Beistellungen und Unterlagen von Berlin Heart**
- 9.1 Sofern dem Lieferanten von Berlin Heart Teile zur Erbringung seiner Leistungen, insbesondere zur Herstellung der Produkte überlassen werden, behält sich Berlin Heart hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für Berlin Heart vorgenommen. Werden diese unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile mit anderen, nicht im Eigentum von Berlin Heart stehenden Teilen verarbeitet, so erwirbt Berlin Heart an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Berlin Heart gestellten Teile (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 9.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Lieferant zum Vertragszwecken aus Stoffen anfertigt, die von Berlin Heart bereitgestellt wurden, erfolgen mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung für Berlin Heart als Hersteller, mit der Folge, dass Berlin Heart Eigentümer dieser hergestellten Gegenstände wird. Werden derartige Gegenstände zu Vertragszwecken angefertigt, ohne dass Berlin Heart hierfür die erforderlichen Stoffe zur Verfügung gestellt hat, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände an Berlin Heart zu übereignen, sofern Berlin Heart den Erwerb der Stoffe ganz oder zum überwiegenden Teil finanziert hat oder die Bereitschaft erklärt, den betreffenden Gegenstand zu erwerben und nicht bereits ein Eigentumsübergang nach den vorstehenden Regelungen stattgefunden hat. Hierzu hat der Lieferant die betreffenden Gegenstände als im Eigentum von Berlin Heart stehend entsprechend zu kennzeichnen.
- 9.3 Werkzeuge, Vorrichtungen, Teile, Modelle oder sonstige von Berlin Heart überlassene Beistellungen bleiben in ihrem Eigentum; der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen ausschließlich für die Erbringung seiner der von Berlin Heart bestellten Leistungen einzusetzen und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern und sorgfältig zu verwahren. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen.
- 9.4 Die Benutzung, Aufbewahrung oder sonstige Verwendung der in Ziff. 9.1., 9.2. und 9.3. genannten Teile und Gegenstände durch den Lieferanten hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 Abs. 1 HGB) zu erfolgen.
- 9.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Erbringung der Leistungen überlassen wurden, behält sich Berlin Heart sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz vor; sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 9.6 Der Lieferant hat Beistellungen und Dokumente in ordnungsgemäßem Zustand und unverzüglich nach Beendigung bzw. Erfüllung des Vertrages sowie auf Aufforderung an Berlin Heart herauszugeben und die Herausgabe stets mit Berlin Heart abzustimmen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Berlin Heart haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Lieferanten, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Berlin Heart oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Im Übrigen ist die Haftung von Berlin Heart für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Berlin Heart übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- 10.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Berlin Heart nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen durfte. Soweit Berlin Heart hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Berlin Heart auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.2.2 Die Haftung von Berlin Heart für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Lieferanten angefallen wäre.
- 10.2.3 Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von Berlin Heart auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Berlin Heart.
- 11. Freistellungen**
- 11.1 Der Lieferant wird Berlin Heart sowie deren jeweilige(n) Geschäftsführer für den Fall, dass aufgrund oder im Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung dieses Vertrags Ansprüche gegen Berlin Heart oder deren jeweilige(n) Geschäftsführer geltend gemacht werden, von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) freistellen und schadlos halten sowie dagegen verteidigen.
- 11.2 Berlin Heart kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie selbst die Verteidigung übernimmt oder diese Verteidigung vom Lieferanten auf dessen Kosten übernehmen lässt.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die ihm von Berlin Heart zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten nicht offen zu legen oder bekannt zu machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen sowie die Informationen an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die von Berlin Heart veröffentlicht wurden oder ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind oder die der Lieferant auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die er unabhängig entwickelt hat.
- 12.2 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung später eintritt.

- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Ausführung dieses Vertrages berufene Angestellte, Vertreter, Vermittler, Subunternehmer oder sonstige Dritte in gleicher Weise zu verpflichten.
- 12.4 Weitergehende, von den Parteien abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Alle Angebote des Lieferanten sowie Bestellungen von Berlin Heart und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen oder Angeboten sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis.
- 13.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Berlin Heart.
- 13.3 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Berlin Heart und den Lieferanten sowie auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.4 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von Berlin Heart, wenn kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich festgelegt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Berlin Heart ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.